



Berufspädagogik (M.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig für Studienbeginn ab 01.07.2025



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Berufspädagogik wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule erstmalig am 24.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt. Die vorliegende aktuelle Fassung wurde durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 28.01.2025 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studiumumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Praxisstudien (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Berufspädagogik (M. A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Das Masterstudium soll die Studierenden auf die Übernahme berufspädagogischer Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln in der Berufspädagogik befähigen. Hierzu gehört auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Hochschulzugang gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG).
- (2) Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen bzw. fachwissenschaftlichen Studium aus den Bereichen Pflege, Therapie, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft oder Technik, der äquivalent zu einer nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewerteten Workload von mindestens 180 Credit Points (CP) ist. Darüber hinaus kann die Studiengangsleitung vergleichbare Qualifikationen zulassen bzw. Auflagen erteilen.
- (3) Für die Zulassung zu den einzelnen Schwerpunkten sind zusätzlich nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

Für den Schwerpunkt **Bildungswissenschaften, Berufliche Fachrichtungen Wirtschaft bzw. Technik:**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss.

Für den Schwerpunkt **Bildungswissenschaften, Berufliche Fachrichtungen Pflege, Therapie, Gesundheit bzw. Soziale Arbeit:**

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung aus den genannten Bereichen sowie
- fachwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 36 CP aus den genannten Bereichen.

Für den Schwerpunkt **Fachwissenschaften**:

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit einer berufspädagogischen Ausrichtung in den Bereichen Pflege, Therapie oder Gesundheit (z. B. Pflegepädagogik, Medizinpädagogik usw.) bzw. verwandten Bereichen sowie
- bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 24 CP.

Für den Schwerpunkt **Fachwissenschaften Plus**:

- Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss mit einer berufspädagogischen Ausrichtung in den Bereichen Pflege, Therapie oder Gesundheit bzw. verwandten Bereichen.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich Pflege, Therapie und Gesundheit.
- Ein Praktikum an einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung (ab Sekundarstufe II) im Umfang von mindestens 6 Wochen.
- Bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 24 CP.

Fehlende CP können bis zum Beginn der Praxisphase nachgeholt werden.

Bei fachlicher Eignung kann die Studiengangsleitung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres begonnen werden. Bei Bedarf können weitere Termine als Studienbeginn angeboten werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Studiengang Berufspädagogik (M. A.) umfasst 120 CP. Ein CP entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Fernstudium konzipiert. Er kann von den Studierenden individuell als Teilzeitstudium oder als Vollzeitstudium gestaltet werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester (vier Semester zuzüglich eines Semesters für die Masterarbeit).
- (4) Bestandteil des Studiums ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit (einschließlich Studienprojekt) gemäß § 9 (Praxisstudien).
- (5) Der Masterstudiengang Berufspädagogik besteht aus drei Schwerpunkten: dem Schwerpunkt Bildungswissenschaften, dem Schwerpunkt Fachwissenschaften und dem Schwerpunkt Fachwissenschaften Plus. Abhängig von der akademischen und beruflichen Vorqualifizierung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dem entsprechenden Schwerpunkt zugeordnet.
- (6) Der Schwerpunkt Bildungswissenschaften umfasst die beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft und Technik. Die Schwerpunkte Fachwissenschaften und Fachwissenschaften Plus beinhalten die beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie und Gesundheit.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden im Studiengang kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten.
- (2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung und Anwendung der Lehrinhalte sowie dem Theorie-Praxis-Theorie Transfer.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst für den Schwerpunkt Bildungswissenschaften, den Schwerpunkt Fachwissenschaften und den Schwerpunkt Fachwissenschaften Plus in der jeweiligen beruflichen Zuordnung 18 Pflichtmodule, inklusive Wahlpflichtmodulen, den Praxisstudien und der Masterarbeit, mit einem Workload von insgesamt 3.000 Stunden.
- (2) Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Schwerpunkt Bildungswissenschaften:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Pädagogische Diagnostik und Förderung (P, Th, G, S, W, T)	6	Hausarbeit	PL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Didaktische Gestaltung von Unterricht und Lernumgebung (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Pflegewissenschaft (P)	6	Komplexe Übung	SL
Therapiewissenschaften (Th)			
Gesundheitssystem (G)			
Sozialraumorientierung (S)			
Human Resources Management 2 (W, T)			
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	PL
Rahmenbedingungen der Berufsbildung (P, Th, G, S, W, T)	6	Klausur	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege (P)	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie (Th)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (G)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Soziale Arbeit (S)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft (W)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Technik (T)	6	Hausarbeit	PL
Pflege im internationalen Kontext (P)			
Evidence Based Health Care (Th, G)			
Professionalisierung in der Sozialen Arbeit (S)			
Human Resources Management 3 (W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Lehren und Lernen in der digitalen Welt (P, Th, G, S, W, T)		Komplexe Übung	
Gesellschaftliche Vielfalt und Inklusion in der Berufsbildung (P, Th, G, S, W, T)	6	Klausur	PL

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Praxisstudien 1 (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung/ Komplexe Übung	SL/SL
Wahlpflichtmodul 1	6		
Management von Bildungseinrichtungen (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	PL
Lernbegleitung in der Berufsbildung (P, Th, G, S, W, T)	6	Klausur	PL
Praxisstudien 2 (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/PL
Wahlpflichtmodul 2	6		
Empirische Forschung* (P, Th, G, S, W, T)	6	Komplexe Übung	SL
Masterarbeit (P, Th, G, S, W, T)	18	Hausarbeit	PL
Summe CP	120		

*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.

Schwerpunkt Fachwissenschaften:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Pädagogische Diagnostik und Förderung (P, Th, G)	6	Hausarbeit	PL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Pflegewissenschaft (P)	6	Komplexe Übung	SL
Therapiewissenschaften (Th)			
Versorgungsforschung (G)		Hausarbeit	PL
Gesundheitssystem (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege (P)	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie (Th)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (G)			
Pflege im internationalen Kontext (P)	6	Hausarbeit	PL
Evidence Based Health Care (Th, G)			
Public Health (P, Th, G)	6	Klausur	PL
Prävention und Gesundheitsförderung (Th, G)	6	Hausarbeit	PL
Advanced Nursing Practice (P)		Komplexe Übung	SL
Lehren und Lernen in der digitalen Welt (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Praxisstudien 1 (P, Th, G)	6	Komplexe Übung/ Komplexe Übung	SL/SL
Wahlpflichtmodul 1 (P, Th, G)	6		
Management von Bildungseinrichtungen (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	PL
Praxisstudien 2 (P, Th, G)	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/PL
Digitalisierung im Gesundheitswesen (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	PL
Wahlpflichtmodul 2 (P, Th, G)	6		
Empirische Forschung* (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Masterarbeit (P, Th, G)	18	Hausarbeit	PL
Summe CP	120		

*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.

Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule im Studiengang Berufspädagogik (M. A.) sind Module, die eine individuelle Schwerpunktsetzung im Studium ermöglichen bzw. zur Ergänzung eines zweiten Unterrichtsfachs gewählt werden können.

In den Schwerpunkten Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen. Der Schwerpunkt Fachwissenschaften Plus enthält keinen Wahlpflichtbereich.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Studiengangsleitung kann das Wahlpflichtangebot ergänzen bzw. ändern. Änderungen werden den Studierenden bekannt gegeben.

Um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden, ist die nochmalige Belegung bereits absolvierter Module (auch aus einem vorausgegangenem Studium) im Wahlpflichtbereich nicht erlaubt.

Schwerpunkt Fachwissenschaften Plus

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Pädagogische Diagnostik und Förderung (P, Th, G)	6	Hausarbeit	PL
Professionalität in der Berufsbildungspraxis (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Biochemie (P, Th, G)	6	Hausarbeit	PL
Pflegewissenschaft (P)	6	Komplexe Übung	SL
Therapiewissenschaften (Th)			
Gesundheitssystem (G)			
Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege (P)	6	Komplexe Übung	PL
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie (Th)			
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit (G)			
Biopsychologie (P, Th, G)	6	Klausur	PL
Pflege im internationalen Kontext (P)	6	Hausarbeit	PL
Evidence Based Health Care (Th, G)			
Lehren und Lernen in der digitalen Welt (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Praxisstudien 1 (P, Th, G)	6	Komplexe Übung/ Komplexe Übung	SL/SL
Innere Medizin (P, Th, G)	6	Klausur	PL
Advanced Nursing Practice (P)	6	Komplexe Übung	SL
Public Health (TH, G)		Klausur	PL
Management von Bildungseinrichtungen (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	PL
Praxisstudien 2 (P, Th, G)	6	Komplexe Übung/ Hausarbeit	SL/PL
Spezielle Krankheitslehre (P, Th, G)	6	Komplexe Übung	SL
Palliative Care (P)	6	Komplexe Übung	PL
Digitalisierung im Gesundheitswesen (Th, G)			
Empirische Forschung*	6	Komplexe Übung	SL
Masterarbeit	18	Hausarbeit	PL
Summe CP	120		

*) Das Modul Empirische Forschung ist ein semesterübergreifendes Modul.

Abkürzungen

SL – Studienleistung
PL – Prüfungsleistung

(G) – Gesundheit
(P) – Pflege
(Th) – Therapie
(S) – Soziale Arbeit
(W) – Wirtschaft
(T) – Technik

**§ 9 Praxisstudien
(zu § 12 RahmenPO)**

- (1) Die Praxisstudien sind gemäß § 6 Absatz 4 Bestandteil des Studiums. Sie umfassen eine berufspraktische Tätigkeit (einschließlich Studienprojekt) von sechs Wochen (siehe Praktikumsrichtlinien).
- (2) Für die Zulassung zu den Praxisstudien müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Praktikumsrichtlinien erfüllt sein.
- (3) Im Rahmen der Praxisstudien haben die Studierenden die Vorbereitung zu den Praxisstudien (Studienleistung), eine Lehrprobe bzw. Unterweisungsprobe (Studienleistung) und die Nachbereitung zu den Praxisstudien (Studienleistung) zu absolvieren sowie eine Hausarbeit (Prüfungsleistung) zu erstellen. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien.
- (4) Das Modul Praxisstudien 1 (PS1) muss vor Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 abgeschlossen und die Themenvereinbarung für die Hausarbeit zum Studienprojekt (PS2) durch die Studiengangsleitung genehmigt sein.
- (5) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an die Praxisstudien sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

**§ 10 Formen der Prüfung
(zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Die Prüfungsformen beinhalten Klausuren, Hausarbeiten und Komplexe Übungen. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur bewertete bzw. benotete Individualleistungen der Studierenden sein.
- (2) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Rollen- und Planspiele, Simulationen, Fallaufgaben, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten, der Lehrprobe bzw. Unterweisungsprobe und der Masterarbeit sind Gruppenarbeiten zulässig, sofern die Vorgaben zu den jeweiligen Modulen dies zulassen.
- (4) Gruppenarbeiten sind außerdem nur zulässig, sofern die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder eine klare Abgrenzung ermöglichen und individuell bewertet werden können.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

- (1) Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (2) Ausnahme ist die Hausarbeit in den Praxisstudien. Hier gibt es die Möglichkeit, eine nicht bestandene Hausarbeit zu überarbeiten und danach neu bewerten zu lassen. Die maximal vierwöchige Überarbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Note.

§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Regelstudiensemester erfolgreich absolviert hat und wenn die Themenvereinbarung für die Hausarbeit zum Studienprojekt (PS2) durch die Studiengangsleitung genehmigt wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass die Masterprüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 13 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine empirische Aufgabenstellung aus der Berufspädagogik selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist deshalb eine empirische Arbeit aus dem Bereich der Berufspädagogik und wird grundsätzlich als Einzelarbeit erstellt. Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung der Studiengangsleitung. Weitere Regelungen enthält die Anleitung zur Masterarbeit.

§ 14 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der Credit Points gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Masterarbeit – berechnet.
- (3) Das Masterprüfungszeugnis weist die berufliche Fachrichtung aus.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.